

# **Verordnung der Einwohnergemeinde Studen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Studen)**

vom 19. Mai 2021

# VERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN ÜBER DIE BERECHTIGUNGEN FÜR DIE ZENTRALEN PERSONENDATENSAMMLUNGEN (PDS V STUDEN)

Gestützt auf Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) vom 20.01.2021 (BSG 152.051) und BSG-Weisung Nr. 10/14.3 vom 25.03.2021 erlässt der Gemeinderat Studen folgende Verordnung:

## 1. Allgemeines

Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Studen für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Geltungsbereich

### Art. 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Studen:

- a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b) beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG])<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a) für die GERES-Plattform im Anhang 1.

<sup>3</sup>Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

### Art. 3

Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) vom 10.03.2020, BSG 152.05

<sup>2</sup> BSG 152.04

## 2. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Verordnung der Einwohnergemeinde Studen über die Berechtigungsregelung GERES vom 23. März 2016.

## Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2021.

Theres Lautenschlager  
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber

# Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Studen

Version: 1/2021 Stand: 19.05.2021

## Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Studen für die GERES-Plattform

GERES-Profil und -Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
<b>Systeme</b> Antragsrecht: Gemeindeverwalter/in oder EDV-Verantwortliche/r bzw. deren Stellvertretung																							
<b>iCampus</b> Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung und das Bildungssekretariat	X	X	X	-	X	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Alle	-

## Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Version / Datum	Datum Stellungnahme
1/2021 vom 19.05.2021	16.04.2021